



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zu Drucksachen Nr.: 1439/2026/1

Erlass der Haushaltssatzung 2026

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Entwurf der Haushaltssatzung sieht wie folgt aus:

Entwurf vom 23. April 2026

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stein (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Stein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.350.000 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.971.000 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt: **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **7.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Stein, den 2026

Stadt Stein

(Siegel)

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Hebesatz-Satzung vom 25.09.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 590 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 685 v.H. |

Da die im Haushaltsplan eingeplante Kreditaufnahme noch auf einer Ermächtigung aus den Vorjahren beruht, darf sie in die Haushaltssatzung nicht mehr aufgenommen werden.

Somit kann die Haushaltssatzung unmittelbar nach der Beschlussfassung ausgefertigt und veröffentlicht werden.

Die Hebesätze für die Grundsteuer dürfen, solange die Hebesatz-Satzung noch in Kraft ist, nur nachrichtlich in der Haushaltssatzung angegeben werden. Es sollte aber im Laufe des Jahres wieder eine Überleitung zur Haushaltssatzung 2027 vorgenommen werden. Dies kann durch eine Änderung in der Hebesatz-Satzung erfolgen.

Zur Sicherung der Liquidität wird eine Erhöhung des Kassenkredits von 6.500.000 € auf

7.000.000 € empfohlen. Vom Haushaltsvolumen her gerechnet wäre sogar eine Erhöhung auf 7.725.000 € gesetzlich zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung 2026 der Stadt Stein wird in der Fassung des Entwurfs vom 23. April 2026 beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.